

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00727 vom 22. Juni 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00727

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00727 du 22 juin 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00727 del 22 giugno 2007

Regeste

Verletzung der Eintragungspflicht | [Verletzung der Eintragungspflicht] Eine GmbH muss nach Art. 82 Abs. 1 HRegV sämtliche Übertragungen von Stammanteilen zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Falls sich der Geschäftsführer der GmbH – wie hier – weigert, einen neuen Gesellschafter zur Eintragung anzumelden, kann der Betroffene zwar nicht an dessen Stelle die Eintragung anmelden, aber unter Berufung auf Art. 82 in Verbindung mit 152 HRegV eine Eintragung von Amts wegen durch das Handelsregisteramt verlangen; hierzu sind dem Handelsregisteramt ein formgültiger Abtretungsvertrag sowie in der Regel ein Beleg über die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Übertragung der Stammanteile vorzulegen (E. 2.1). Der Beschwerdegegner hat die umstrittenen Eintragungen zu Recht von Amts wegen vorgenommen (E. 2.2 f.). Der Beschwerdeführer hat seine Anmeldepflicht verletzt, weshalb ihn der Beschwerdegegner mit einer Ordnungsbusse belegen durfte, deren Höhe vorliegend nicht zu beanstanden ist. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 14 VRG; VGr, 6. Februar 2017, VB.2016.00731, E. 5).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Öffentlichrechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht stehen, unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen. Dazu zählen insbesondere auch Entscheide über die Führung des Handelsregisters (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Soweit es sich nicht um einen vermögensrechtlichen Fall handelt, kann demnach Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. In vermögensrechtlichen Fällen ist die ordentliche Beschwerde grundsätzlich erst ab einem Streitwert von mindestens Fr. 30'000.- zulässig (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Massgebend für das Vorliegen einer vermögensrechtlichen Zivilsache ist, ob der Rechtsgrund des Anspruchs letzten Endes im Vermögensrecht ruht, mit dem Begehren letztlich und überwiegend ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird (BGE 118 II 528 E. 2c). Das Bundesgericht betrachtet etwa eine Streitigkeit über einen Registereintrag betreffend unter anderem die Abwahl eines Verwaltungsrats als vermögensrechtliche Zivilsache (BGr,

22. Juni 2007, 4A_24/2007, E. 1.3). Soweit hier in diesem Sinn eine vermögensrechtliche Zivilsache vorliegt und der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt, lässt sich dennoch ordentliche Beschwerde führen, wenn sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). In den übrigen Fällen ist subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG zu erheben. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.